

**Diplomprüfungsordnung (DPO)**  
**für den**  
**Studiengang Wirtschaftsrecht**  
**an der Fachhochschule Gelsenkirchen**  
**am Standort Recklinghausen**  
**Vom**  
**19. September 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV.NW. S. 192) hat die Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad
- § 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Fachprüfungen

- § 14 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 15 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 16 Durchführung von Fachprüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfungen

### III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

- § 19 Studienbegleitende Leistungsnachweise

### IV. Zwischenprüfung, Fachprüfungen des Grundstudiums

- § 20 Zwischenprüfung
- § 21 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums

### V. Verwaltungspraktikum

- § 22 Verwaltungspraktikum

### VI. Praxissemester

- § 23 Praxissemester

### VII. Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums

- § 24 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums

### VIII. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 29 Kolloquium

### IX. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

- § 30 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 31 Zeugnis, Gesamtnote
- § 32 Zusatzfächer

### X. Schlußbestimmungen

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluß des Studiums im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Gelsenkirchen. Sie regelt gemäß § 61 Abs. 2 FHG die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Gelsenkirchen eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Wirtschaftsrecht unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

### **§ 2**

#### **Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung, Diplomgrad**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) der/dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres/seines Studienfachs vermitteln und ihn/sie befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad verliehen, dessen Bezeichnung durch die Verordnung aufgrund des § 63 Abs. 2 FHG in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudienganges zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO-FH) vom 22. Juni 1988 (GV. NW. S. 318), zuletzt geändert mit Verordnung vom 6. September 1988 (GV. NW. S. 382), wird der Diplomgrad "Diplom-Betriebswirtin (Fachhochschule)" bzw. "Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)" (Kurzform: "Dipl.-Betriebsw. (FH)") verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges und der Studienrichtung.

### **§ 3**

#### **Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung**

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation für das Studium der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) von mindestens sechs Monaten Dauer gefordert.
- (2) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung (Wirtschaft) erworben hat. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen den Nachweis einer praktischen Tätigkeit gemäß Abs. 1 erbringen.
- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf Antrag der/des Studierenden auf das Praktikum angerechnet. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Prüfungsausschußvorsitzende.

- (4) Drei Monate des Praktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die übrigen drei Monate des Praktikums sind spätestens zum Beginn des vierten Studienseesters nachzuweisen. Die Fachhochschule kann auf Antrag der/des Studierenden eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn sie/er mindestens sechs Wochen des Praktikums abgeleistet hat und triftige Gründe dafür nachweist, daß sie/er den in Satz 1 genannten Zeitraum nicht bis zum Studienbeginn absolvieren konnte. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Prüfungsausschußvorsitzende. Den fehlenden Teil des in Satz 1 genannten Praktikumszeitraumes hat die/der Studierende zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters vorzulegen.
- (5) Bei dem Praktikum muß während der gesamten Praktikantenzeit einer der folgenden Funktionsbereiche durchlaufen werden:
1. Wirtschaft (z.B. Einkauf, Verkauf, Rechnungswesen, Marketing, Steuern)
  2. Recht (z.B. Personalwirtschaft, Rechtsabteilung, Liegenschaften, Versicherungswirtschaft)

Die Dauer des Praktikums in einem Funktionsbereich soll 13 Wochen nicht unterschreiten.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Studienumfang**

- (1) Das Studium umfaßt eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) und die Prüfungszeit ein.
- (2) Der Studiengang Wirtschaftsrecht gliedert sich in das dreisemestrige Grundstudium und in das fünfsemestrige Hauptstudium mit integriertem Praxissemester. Der Gesamtstudienumfang für das Grundstudium und das Hauptstudium, beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

#### **§ 5**

##### **Umfang und Gliederung der Prüfungen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Zwischenprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt; das Nähere ergibt sich aus § 20.
- (2) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Fachprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Fachprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium der Kandidatin/des Kandidaten abgeschlossen wird. Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebenten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebenten Semesters erfolgen.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen werden kann. Bei Prüfungsverfahren werden die Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubes berücksichtigt.

## § 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Gelsenkirchen. Der Prüfungsausschuß besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Gelsenkirchen tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuß selbst. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## § 7

### **Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Zur Prüferin/Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen/Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Kandidatin/Der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin/einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Sie/Er kann ferner eine Prüferin/einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen/Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## § 8

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule Gelsenkirchen werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen/Prüfern.

## § 9

### **Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen des Grundstudiums ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Bescheinigung.
- (3) Die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten die §§ 7 und 10.

## § 10

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungselemente sind Fachprüfungen und Leistungsnachweise. Sie sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungselemente werden von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Soweit Fachprüfungen - gemäß § 21- in zwei Teile zerlegt sind, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Jede Teilprüfung muß wenigstens mit ausreichend bewertet sein. Beim Ergebnis der Mittelbewertung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5	die Note " sehr gut"
über	1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über	2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über	3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über	4,0	die Note "nicht ausreichend"

(5) Ein Prüfungselement gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

## **§ 11**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Dies gilt auch für Teilfachprüfungen bei studienbegleitender Durchführung der Fachprüfungen. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann unbeschränkt wiederholt werden.

(2) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Versäumt eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß die Kandidatin/der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(6) Wird die Leistung einer/eines Studierenden in einem nicht mehr wiederholbaren Fach als "nicht ausreichend" beurteilt, so erfolgt die Exmatrikulation der Kandidatin/des Kandidaten.

## **§ 12**

### **Freiversuch**

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums zu dem in § 24 festgelegten Zeitpunkt ab und besteht sie/er diese Fachprüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwererer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinische Befundtatsache enthält, aus dem sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie/er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens eine Studienleistung erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.



- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder geht aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervor, daß ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten mitgeteilt, daß sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

## **II. Fachprüfungen**

### **§ 14**

#### **Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen**

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.
- (3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal 4 Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von maximal fünfundvierzig Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüferinnen/Prüfern für alle Kandidatinnen/Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Sofern eine Fachprüfung studienbegleitend aus zwei Teilfachprüfungen besteht, beträgt die Bearbeitungszeit je Teilfachprüfung, sofern sie in einer schriftlichen Klausurarbeit besteht, maximal 2 Zeitstunden. Die Prüfungsdauer je Teilfachprüfung einer mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten.
- (5) Wird eine Fachprüfung studienbegleitend in zwei Teilfachprüfungen abgelegt, ist die Fachprüfung bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mindestens als ausreichend bewertet worden sind. Die Note der Fachprüfung wird in dem Fall nach § 10 Abs. 4 gebildet.

## § 15

### Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,
  2. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
  3. den als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweis (Prüfungsvorleistung) erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin vor dem Zeitpunkt der Fachprüfung erbringt.

Die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (2) Kandidatinnen/Kandidaten können die Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach der Studienordnung und dem Studienplan vom siebenten Semester an stattfinden, nur ablegen, wenn sie die Zwischenprüfung (§ 20) bestanden und das Praxissemester abgeleistet haben. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Fachprüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der/bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Bei Zusendung der Abmeldung gilt das Datum des Zugangs.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder

- c) die Kandidatin/der Kandidat eine entsprechende Fachprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Zwischenprüfung oder eine entsprechende Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren/seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 16**

### **Durchführung von Fachprüfungen**

- (1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für die Prüfungselemente sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen.
- (3) Der Prüfungstermin wird der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben.
- (4) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

## **§ 17**

### **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, die ihrem/der seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile bei der Bildung der Klausurnote berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung von Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

## **§ 18**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **III. Studienbegleitende Leistungsnachweise**

### **§ 19**

#### **Studienbegleitende Leistungsnachweise**

- (1) Ein Leistungsnachweis ist eine Bescheinigung über eine nach dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Abschlußprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Zulässige Prüfungsformen sind insbesondere Klausurarbeiten, Referate, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Entwürfe oder Praktikumsberichte. Die Form wird im Einzelfall von der/dem für die Veranstaltung zuständig Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (2) Für die Erbringung von Leistungsnachweisen findet bei einer körperlichen Behinderung der Kandidatin/ des Kandidaten die Vorschrift des § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.
- (3) Für die Prüfungselemente sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen.
- (4) Die Bewertung der Leistungsnachweise ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

## **IV. Zwischenprüfung; Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums**

### **§ 20**

#### **Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende die Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden hat. Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, daß die Zwischenprüfung mit Ablauf des dritten Semesters vollständig abgelegt sein kann.
- (2) Über die abgelegte Zwischenprüfung stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/ dem Kandidaten eine Bescheinigung aus. Sie enthält die Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums.

## **§ 21**

### **Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums**

(1) In dem für alle Studierenden einheitlichen Grundstudium ist in den Fächern

1. Zivilrecht I,
2. Zivilrecht II,
3. Öffentliches Recht,
4. Betriebswirtschaftslehre,
5. Volkswirtschaftslehre,
6. Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden ,

je eine Fachprüfung abzulegen.

In dem Fach Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden wird die Fachprüfung studienbegleitend in zwei Teilfachprüfungen abgelegt.

(2) Im Grundstudium sind in den Fächern

1. Rechnungswesen als Zulassungsvoraussetzung zur Fachprüfung Management/Controlling des Hauptstudiums (vgl. § 24 Abs.1) und
2. Wirtschaftsstrafrecht als Zulassungsvoraussetzung zur Fachprüfung Zivilrecht III des Hauptstudiums (vgl. § 24 Abs.1)

je ein Leistungsnachweis gemäß § 19 zu erbringen.

### **V. Verwaltungspraktikum**

## **§ 22**

### **Verwaltungspraktikum**

(1) In das Studium des Studiengangs Betriebswirtschaft/Studienrichtung Wirtschaftsrecht ist ein Verwaltungspraktikum im Umfang von acht Wochen integriert. Es ist spätestens bis zur Anfertigung der Diplomarbeit nachzuweisen (Zulassungsvoraussetzung gem. 26 Abs. 1 Nr. 4).

(2) Das Verwaltungspraktikum soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in öffentlichen Verwaltungen oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Berufsgenossenschaften, Hauptfürsorgestellen, Gewerbeaufsichtsämter, etc.) heranführen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf Antrag der/des Studierenden auf das Verwaltungspraktikum angerechnet. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Prüfungsausschubvorsitzende.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an dem Verwaltungspraktikum wird von der Ausbildungsstelle, bei der das Verwaltungspraktikum absolviert wurde, bescheinigt.

### **VI. Praxissemester**

## **§ 23**

### **Praxissemester**

(1) In das Hauptstudium des Studiengangs Betriebswirtschaft/Wirtschaftsrecht ist ein Praxissemester von mindestens 20 Wochen integriert. Es ist in der Regel im fünften Semester abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praxissemester auch im sechsten Semester absolviert werden.

(2) Das Praxissemester soll die Studierende/den Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Diplombetriebswirtin/des Diplombetriebswirts durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer die Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums bestanden hat. Ausnahmsweise kann eine Fachprüfung und ein Leistungsnachweis fehlen.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet die/der Prüfungsausschußvorsitzende. Das Nähere über den Zeitpunkt im Studienverlauf, den Zugang und den Inhalt wird in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist, geregelt.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der/des Studierenden durch die Fachhochschule begleitet. Art, Form und Umfang der Begleitung werden in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist, geregelt.
- (6) Die Teilnahme am Praxissemester wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn
  - 1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der/des Studierenden vorliegt,
  - 2. die/der Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
  - 3. die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die/der Studierende die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

## **VII. Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums**

### **§ 24**

#### **Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums**

- (1) Im Hauptstudium ist in den Fächern
  - 1. Zivilrecht III (6. Semester) Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweis im Fach Wirtschaftsstrafrecht (vgl. § 21 Abs.2)
  - 2. Steuerrecht (4. Semester)
  - 3. Europarecht/Internationales Recht (7. Semester)
  - 4. Management/Controlling (6. Semester) Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweis im Fach Rechnungswesen (vgl. § 21 Abs.2)
  - 5. Studienschwerpunkt „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“ oder Studienschwerpunkt „Öffentliche Verwaltung und Unternehmensführung“ (7. Semester)

je eine Fachprüfung abzulegen.  
 In dem Fach Fremdsprache wird die Fachprüfung studienbegleitend in zwei Teilfachprüfungen im 3. (Teil 1) und 4. Semester (Teil 2) abgelegt.
- (2) Als Zulassungsvoraussetzung zu der Fachprüfung im jeweiligen Schwerpunkt sind zwei Leistungsnachweise gemäß § 19 zu erbringen, wobei sich der eine Leistungsnachweis auf eine rechtlich ausgerichtete Lehrveranstaltung gemäß Anlage 1 (Prüfungsform: Hausarbeit), der andere auf eine wirtschaftlich ausgerichtete Lehrveranstaltung gemäß Anlage 2 (Prüfungsform: Referat) bezieht.

## **VIII. Diplomarbeit und Kolloquium**

### **§ 25**

#### **Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch eine Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## **§ 26**

### **Zulassung zur Diplomarbeit**

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
1. die Zwischenprüfung gemäß § 20 bestanden hat,
  2. das Praxissemester abgeleistet hat,
  3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden hat,
  4. das Verwaltungspraktikum gemäß § 22 absolviert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.
- Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit der Kandidatin/des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Kandidatin/der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 27**

### **Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit**

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema der Kandidatin/dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin/Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Kandidatin/des Kandidaten findet § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.
- (5) Für den Umfang der Diplomarbeit gilt ein Richtwert von 80 DIN-A4-Seiten.

## **§ 28**

### **Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden/bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post gilt das Datum des Zugangs. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre/er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die/Der zweite Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 2 muß die/der zweite Prüferin/Prüfer eine Professorin/ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

## **§ 29**

### **Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der Kandidatin/mit dem Kandidaten erörtert werden.



- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin/der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 25 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind,
  2. die Diplomarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin/Der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 25 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 25 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den Prüferinnen/Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 27 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert maximal dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## **IX. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer**

### **§ 30**

#### **Ergebnis der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

### **§ 31**

#### **Zeugnis, Gesamtnote**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. In dem Zeugnis wird das abgeleistete Praxissemester aufgeführt. Der gewählte Studienschwerpunkt ist im Zeugnis kenntlich zu machen; dies gilt auch für Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	dreifach
Kolloquium	einfach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen im Hauptstudium	dreifach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen im Grundstudium	dreifach.

- (3) Das Zeugnis ist von der/ von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 32**

#### **Zusatzfächer**

- (1) Die Kandidatin/Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **X. Schlußbestimmungen**

### **§ 33**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der/bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 34**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

## § 35

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 1995 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungssenats der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 10.07.1996 sowie meiner Genehmigung vom 19. September 1996.

Gelsenkirchen, 19.09.1996

Der Gründungsrektor der  
Fachhochschule Gelsenkirchen

(Prof. Dr. Peter Schulte)

## Anlage 1:

### Rechtlich ausgerichtete Lehrveranstaltungen:

#### A. Schwerpunkt „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“

- Individualarbeitsrecht
- Betriebsverfassungsrecht
- Personalvertretungsrecht
- Unternehmensmitbestimmungsrecht
- Tarifvertragsrecht
- Aussperrung und Streikrecht
- Berufsbildungsrecht
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutzrecht
- Arbeitsgerichtsverfahrensrecht
- Berufsbildungsrecht
- Datenschutzrecht im Hinblick auf das Arbeitsrecht
- Recht der Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Sozialrecht (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung)

#### B. Schwerpunkt „Öffentliche Verwaltung und Unternehmensführung“

- Umweltrecht
- Immissionenschutz
- Genehmigungsverfahren
- Bauplanungsrecht
- Bauordnungsrecht
- Energierecht
- Total Quality Management aus rechtlicher Sicht
- Verwaltungsverfahrens- und prozeßrecht

Der Katalog gemäß Anlage 1 richtet sich nach dem aktuellen Angebot der Fachhochschule Gelsenkirchen.  
Die Bekanntgabe erfolgt durch den Fachbereich Wirtschaftsrecht per Aushang.

## **Anlage 2:**

### Wirtschaftlich ausgerichtete Lehrveranstaltungen:

#### A. Schwerpunkt „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“

- Personalplanung und -beschaffung
- Personalfreisetzung
- Personalentwicklung
- Personalentlohnung
- Personalführung
- Personalverwaltung, -beurteilung und -controlling

#### B. Schwerpunkt „Öffentliche Verwaltung und Unternehmensführung“

- Unternehmensziele und -strategien
- Unternehmenskulturen
- Sozialmarketing
- Stadt- und Regionenmarketing
- Umweltaudit und Qualitätsmanagement
- Dienstleistungsmarketing
- Umweltmarketing und -management

Der Katalog gemäß Anlage 2 richtet sich nach dem aktuellen Angebot der Fachhochschule Gelsenkirchen.  
Die Bekanntgabe erfolgt durch den Fachbereich Wirtschaftsrecht per Aushang.